Dem Patienten steht grundsätzlich ein Anspruch auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen und Auskunft über sie als nebenvertraglicher Anspruch aus dem Behandlungsvertrag zu

(§ 10 Abs. 2 Berufsordnung der Thüringer Zahnärzte und Patientenrechtegesetz § 630g Abs. 1 BGB v. 2013).

Der Patient hat die Möglichkeit, das Einsichtsrecht dadurch auszuüben, indem er die Einsichtnahme direkt vor Ort ausführt, sich Kopien von der Patientendokumentation fertigen lässt oder, bei Führung einer elektronischen Patientenakte, diese auch elektronisch zu erhalten.

Auf Verlangen sind dem Patienten damit Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben (§ 630g Abs. 2 Satz 2 BGB und § 12 Abs. 4 der Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte).

Der Zahnarzt ist verpflichtet, dem Patienten dieses Einsichtsrecht zu gewähren.

**Seit Inkrafttreten der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht auch im Datenschutzrecht eine Regelung zur Einsichtnahme und zum Anspruch auf Kopien der Patientenakte. Allerdings ist hier die erste Kopie dem Patienten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.**

Ein Herausgabeanspruch für die Originale besteht hingegen grundsätzlich nicht, da die Patientendokumentation im Eigentum des Zahnarztes steht, der die Dokumentation gefertigt hat und diesbezüglich auch aufbewahrungspflichtig ist.

Der Zahnarzt ist jedoch auf Grundlage der Berufsordnung und wiederum als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag verpflichtet, einem mit-, weiter- oder nachbehandelnden Kollegen die Originale (z.B. Röntgenaufnahmen) vorübergehend zu überlassen wenn eine Schweigepflichtentbindung des Patienten vorliegt.

Die Originale sind nach Abschluss der Behandlung oder dann, wenn sie für die konkrete Behandlung nicht mehr benötigt werden, an den überlassenden Zahnarzt zurückzugeben.

Bei einer Anforderung zur Übersendung von Patientenunterlagen beispielsweise an

Private Versicherungen ist durch den Patienten eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht notwendig.

Dabei ist vom Zahnarzt der Umfang der Entbindung streng zu beachten.

Der Vergütungs-Anspruch regelt sich in diesen Fällen nach BGB §§ 670 und 612 (1) (Vergütung je nach Zeitaufwand + Auslagenersatz).